

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX**

Die Empfehlungen (DV 24/18) wurden am 26. Februar 2019 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# **Inhalt**

<b>I. Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>II. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes</b>	<b>4</b>

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. richtet sich mit den nachstehenden Empfehlungen an die Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (SGB IX).

Der Deutsche Verein hat sich bereits in der Vergangenheit mit sog. Zuverdienstmöglichkeiten<sup>1</sup> als wichtigem Element der Teilhabe am Arbeitsleben auseinandergesetzt.<sup>2</sup> So hat er 2009 den Gesetzgeber aufgefordert, Zuverdienst als Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben gesetzlich zu verankern und zusätzlich an die Leistungsträger appelliert, Zuverdienstprojekte übergreifend zu fördern und auszubauen.

Hieran möchte der Deutsche Verein anknüpfen und mit diesen Empfehlungen in Form einer Auslegungshilfe die Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe dabei unterstützen und dazu anregen, Zuverdienstmöglichkeiten als Instrument zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Regelungen des SGB IX weiter auszubauen und deren Finanzierung sicherzustellen.

## I. Hintergrund

Der Zuverdienst hat sich als bedarfsgerechtes Angebot für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erwiesen, von denen bisher insbesondere Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen profitiert haben. Bei der Vielfalt an Ausgestaltungsmöglichkeiten von Zuverdienstmöglichkeiten zeichnen sich alle dadurch aus, dass sie ein niedrighschwelliges und freiwilliges Angebot bieten, um wieder in eine Tagesstrukturierung überzugehen. Der Beschäftigungsumfang liegt in der Regel unter 15 Stunden pro Woche. Zuverdienstmöglichkeiten bieten individuell angepasste und flexible Arbeitszeiten, abgestufte Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und -produktivität sowie die Rücksichtnahme auf individuelle Leistungsschwankungen und Belastungsfähigkeiten, wie sie bei psychischen Erkrankungen typischerweise auftreten. Grundsätzlich sind auch keine zeitliche Beschränkung der Beschäftigungsdauer und kein Druck zur Erreichung vorgegebener Ziele beruflicher Teilhabe vorgesehen.

Im Rahmen der Tätigkeiten in Zuverdienstmöglichkeiten werden wirtschaftlich verwertbare Produkte und Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht; der Erwerbscharakter der Arbeit ist ein wichtiger Bestandteil und die Zuverdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden entsprechend ihrer erbrachten Leistung bezahlt.<sup>3</sup>

Die Tätigkeit in Zuverdienstmöglichkeiten hat positive Auswirkungen, unter anderem auf das Selbstwertgefühl und das Selbsthilfepotenzial betroffener Personen und auf deren psychosoziale und gesundheitliche Stabilisierung. Insbeson-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Alexandra Nier.

1 Die Begrifflichkeit Zuverdienstmöglichkeiten bzw. Zuverdienstprojekte ist missverständlich, daher wäre eine neue klare Benennung sinnvoll – mangels Alternative werden in dieser Empfehlung die bisher gebräuchlichen Begriffe genutzt.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf an der Grenze zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt vom 18. März 2009, NDV 2009, 127–135 sowie Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII vom 17. Juni 2009, NDV 2009, 308–312.

3 Vgl. Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII vom 17. Juni 2009 (Fußn. 3), S. 5 f., NDV 2009, 308-312.

dere Menschen mit seelischen Behinderungen profitieren von dem niedrigschwelligen und mit wenig Druck belasteten Konzept der Zuverdienstmöglichkeiten.<sup>4</sup>

Zuverdienstmöglichkeiten können als bedarfsgerechte Maßnahme auch zu Kostenersparnissen in der Eingliederungshilfe führen.<sup>5</sup>

## II. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Bisherige Anspruchsgrundlage für Zuverdienstmöglichkeiten ist

- §§ 53 ff. SGB XII;
  1. § 11 Abs. 3 SGB XII formuliert dagegen keinen Rechtsanspruch und
  2. § 16d SGB II setzt Erwerbsfähigkeit voraus, die bei den Nutzer/innen von Zuverdienstmöglichkeiten gerade nicht vorliegt.

Nach § 53 Abs. 3 SGB XII gehört zu den besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe, „den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen“ und „ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen“. Durch §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 1 SGB XII lassen sich die Zuverdienstmöglichkeiten unter den Leistungsanspruch der Eingliederungshilfe subsumieren. Diese gesetzliche Grundlage entfällt zum 1. Januar 2020 (vgl. Art. 13 BTHG).

Ab dem 1. Januar 2020 wird die Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe abschließend in § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung) geregelt. Diese Norm beinhaltet, dass die Leistungen zur Beschäftigung ausschließlich Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58 und 62 SGB IX, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) umfassen. Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Zuverdienstes durch das BTHG im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht erfolgt.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Beschäftigung in Zuverdienstmöglichkeiten nicht mehr zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehört. Vielmehr geht der Deutsche Verein davon aus, dass Zuverdienstmöglichkeiten zumindest vom offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe auch zukünftig umfasst sind. Die entsprechende Regelung des § 113 Abs. 2 SGB IX n.F. stellt eine nur beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von möglichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe dar.

4 Vgl. Landschaftsverband Rheinland: Abschlussbericht „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“ 2016, S. 21 f.; Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Abschlussbericht zur Studie „Arbeits- und Qualifizierungsprojekte für psychisch kranke und suchtkranke Menschen in Zuverdienstfirmen“ 2012, S. 42.

5 Vgl. gGesellschaft für integrative Beschäftigung mbh: Projektbericht 2011–2013 „Bremer Zuverdienst nach § 53 SGB XII“, S. 13 ff.

Daneben besteht ggf. auch die Möglichkeit, dass Zuverdienstmöglichkeiten von der Leistungsform der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX n.F. erfasst werden. Mit dieser Vorschrift wurde ein alternatives Angebot zu einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung geschaffen. Diese Alternative kommt vor allem für Menschen mit Behinderungen in Betracht, für die aus unterschiedlichen Gründen eine Arbeit und Beschäftigung in einer anerkannten WfbM keine geeignete Form der Unterstützung der Teilhabe ist. Die Qualität des Angebotes sollte sich dabei an den bestehenden Standards von Werkstätten messen. Andererseits sollte es gleichzeitig Flexibilität in der Umsetzung geben und einen Gestaltungsspielraum für alternative und personenzentrierte Angebotsformen bieten. So können niedrighschwellige Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen möglich sein. Die auch für die anderen Leistungsanbieter geltenden Regelungen der Werkstättenverordnung (WVO) müssen dabei eine spezifische Flexibilität zur Umsetzung der besonderen Angebote als Alternative zu Werkstätten ermöglichen, Insbesondere sollten im Hinblick auf die Vorgabe des § 6 WVO zur wöchentlichen Beschäftigungszeit auch geringere Arbeitszeiten und mögliche Formen der Teilzeitbeschäftigung, nicht nur wegen der Art und Schwere der Behinderung zur Erfüllung des Erziehungsauftrages, sondern auch auf Wunsch des Leistungsberechtigten möglich sein. Des Weiteren sind die Regelungen zum Personalschlüssel gemäß § 9 Abs. 3 WVO flexibel und bedarfsgerecht anzuwenden. Damit würde dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen auch besonders Rechnung getragen.

Der Deutsche Verein möchte die Träger der Eingliederungshilfe dazu anregen, die Zahl der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst auch auf der Grundlage der neuen Regelungen des SGB IX zu fördern und weiter auszubauen. Die Grundlage für den zukünftigen Ausbau von Zuverdienstmöglichkeiten sieht der Deutsche Verein im Bereich der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, aber zumindest im offenen Leistungskatalog zur Sozialen Teilhabe. Der Zuverdienst hat sich als geeignetes alternatives und niedrighschwelliges Angebot zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, bewährt. Dieses Leistungsangebot sollte daher auch künftig konsequent weiter ausgebaut werden. Auch die Bekanntheit dieser Angebotsform sollte verbessert werden. Das Ziel sollte weiterhin sein, diese Beschäftigungsform personenzentriert und teilhabeorientiert auszugestalten.

Der Deutsche Verein empfiehlt in diesem Zusammenhang, Motivationsprämien, die lediglich als Anreiz zur Selbsthilfe durch Teilnahme an einer Maßnahme dienen, nicht als Erwerbseinkommen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Bei solchen Zuwendungen stehen rehabilitative, therapeutische und soziale Zwecke der Maßnahme im Vordergrund.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> So hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. Februar 2013 (B 8 SO 12/11 R) entschieden, dass Motivationsprämien, welche zur Förderung der Teilnahmebereitschaft an einem Arbeitstraining gezahlt wurden, als Einkommen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII außer Betracht bleiben mit der Begründung, dass diese als „Rehabilitationsleistung“ und nur ergänzend zu Leistungen der Sozialhilfe gezahlt wurden.

**Die Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sollten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Möglichkeiten prüfen, Beschäftigungsmöglichkeiten in sog. „Zuverdienstprojekten“ auf der Grundlage der neuen Regelungen des SGB IX weiter zu fördern und auszubauen sowie ihre finanzielle Förderung sicherzustellen.**

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)